

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagenummer:	<b>2025/148</b>
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum:	17.09.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	01.10.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	01.10.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja/nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja/nein	Qualifizierte Mehrheit:	ja/nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja/nein	Migration	ja/nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja/nein	Bildung	ja/nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja/nein		

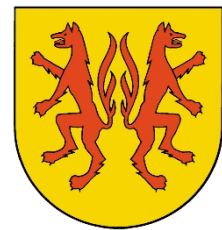
## Rechtsformwechsel – Umwandlung der Klinikum Peine gGmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

### Beschlussvorschlag

1. Die Klinikum Peine gGmbH wird auf Grundlage des § 141 Abs. 1 S. 4 und S. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) im Wege des Formwechsels in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Sie tritt im Rechtsverkehr unter dem Namen „Klinikum Peine AöR“ auf und hat ihren Sitz in Peine.
2. Alleiniger Träger der Klinikum Peine AöR ist der Landkreis Peine. Das Stammkapital des formwechselnden Rechtsträgers, das allein durch die vom Landkreis Peine gehaltenen 500.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von EUR 1,00 verkörpert wird, wird zum Stammkapital der Klinikum Peine AöR. Besondere Rechte bestehen nicht und werden nicht gewährt.
3. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Peine als Träger und der Klinikum Peine AöR gelten die in der Satzung der Klinikum Peine AöR und die gesetzlichen Vorschriften. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf – einschließlich ggf. auf Hinweis des Finanzamtes oder der Kommunalaufsicht (im Rahmen der Prüfung nach § 152 NKomVG) oder aus sonstigen Gründen erforderlich werdender redaktioneller Änderungen – wird zugestimmt.
4. Für die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrats der Gesellschaft endet mit Wirksamwerden des Formwechsels ihre Amtsstellung, da keine Amtskontinuität besteht. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der AöR entspricht der des bisherigen Aufsichtsrats der gGmbH.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats der Klinikum Peine AöR bestellt der Landkreis Peine folgende Personen:

- SPD/Grüne Bettina Conrady
- SPD/Grüne Frank Hoffmann (KT-Mitglied)
- SPD/Grüne Christine Spittel (KT-Mitglied)
- SPD/Grüne Christian Falk (KT-Mitglied)
- SPD/Grüne Claudia Wilke (KT-Mitglied)



- CDU/FDP Michael Kramer (KT-Mitglied)
- CDU/FDP Jan Wouter van Leeuwen (KT-Mitglied)
- CDU/FDP Andreas Leinz (KT-Mitglied)

Die künftigen Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden nach Wirksamkeit des Formwechsels durch Wahl gemäß den Satzungsregelungen bestimmt.

5. Die Vertreter/Vertreterinnen des Landkreises Peine in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH werden beauftragt und ermächtigt, den Formwechsel in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine nach Maßgabe der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zu beschließen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (Unterzeichnung der Satzung, § 11 Abs. 1 S. 1 NKomVG; Verkündung/ Bekanntmachung der Satzung).
7. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass
  - a. die Kommunalaufsicht nach Anzeige durch die Verwaltung innerhalb der Frist des § 152 Abs. 1 NKomVG keine Einwände gegen die Umwandlung erhoben hat bzw. vor Ablauf der Frist die Unbedenklichkeit der Umwandlung bestätigt,
  - b. das zuständige Ministerium die Feststellung des Trägerwechsels durch Änderung des Bescheides nach § 8 Abs. 1 S. 3 KHG formlos in Aussicht stellt (§ 7 Abs. 2 S. 2 NKHG),
  - c. das zuständige Finanzamt das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der AöR formlos bestätigt.

### **Sachdarstellung**

Der Landkreis Peine ist Alleingesellschafter der Klinikum Peine gGmbH (Klinikum). Das Klinikum erfüllt die kommunale Aufgabe der öffentlichen Krankenversorgung und Gesundheitsfürsorge.

Als eigenständige GmbH ist das Klinikum aktuell eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige und grundsätzlich von dem Landkreis unabhängige Rechtsperson. Der Landkreis übt seinen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen über den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung aus.

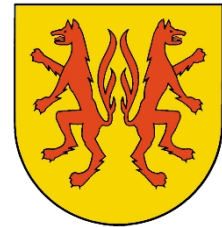
Es ist beabsichtigt, das Klinikum künftig in der Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu führen.

#### **1. Allgemeines zur Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts**

Die AöR hat als juristische Person des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit und erfüllt die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben eigenständig. Im Vergleich zur GmbH ist die AöR trotz ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit eine öffentlich-rechtliche und keine Privatrechtsform.

Träger der Anstalt ist der Landkreis. Als Träger kann der Landkreis, ähnlich wie bislang als Gesellschafter der GmbH im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, Einfluss auf die Anstalt nehmen.

Die Institute der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast, d.h. der Haftung des Anstaltsträgers für die Verbindlichkeiten der Anstalt zum einen und die Pflicht des Anstaltsträgers, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, zum anderen, existieren in



Niedersachsen zwar nicht (vgl. § 144 Abs. 1 und 2 NKomVG), dennoch besteht im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts ein gegenüber der gGmbH erhöhtes Haftungsrisiko, da die Haftung des Trägers für die Anstalt nicht, wie bei der gGmbH für die Gesellschafter, auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. § 144 Abs. 2 S. 2 NKomVG hält zwar ausdrücklich fest, dass die Kommune nicht für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt hafte, soweit in der rechtswissenschaftlichen Literatur dennoch eine Durchgriffshaftung der Kommunen für ihre Gesellschaften diskutiert wird, gilt dies einerseits sowohl für die GmbH als auch die AöR, andererseits liegt hierzu noch keinerlei Rechtsprechung vor. Die gesetzlich geregelte Ausnahme von der Haftungsbefreiung bildet die Haftung der Kommune gegenüber dem Land Niedersachsen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung für Leistungen, welche das Land gem. § 12 Abs. 2 InsO erbringt, vgl. § 144 Abs. 2 S. 3 NKomVG.

Die Aufnahme privater Dritter als Träger der Anstalt ist – im Vergleich zur kommunalen GmbH, bei der (Minderheits-) Gesellschafter auch private Dritte sein können – nicht möglich. Die bestehende Beteiligung der Klinikum Peine gGmbH an der GDEKK GmbH bleibt unverändert bestehen, Gesellschafter ist dann die AöR.

## 2. Gründe für die Umwandlung

Als Anstalt öffentlichen Rechts ist die Durchführung eines Insolvenzverfahrens wegen § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts unzulässig. Grundsätzlich gibt es bei einer AöR im Gegensatz zu einer GmbH keine Möglichkeit einer Insolvenz. Da es aber laut Gesetz in Niedersachsen keine Gewährträgerhaftung oder Nachschusspflicht der Kommune gibt, wäre im Fall der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit der weitere Prozess bezüglich der AöR ohne geordnetes Insolvenzverfahren zu regeln. Praktisch würde sich in einem solchen Fall, wie bei der GmbH auch, die Frage stellen, ob der Landkreis die von ihm getragene Anstalt untergehen lässt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis seinen Auftrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (§ 1 NKHG) gleichwohl erfüllen muss. Handlungsoptionen gibt es bei beiden Unternehmensformen, jedoch bei der AöR ohne die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen, wie bei der gGmbH.

Neben einem eindeutigen Commitment an die Beschäftigten des Klinikums und die Gesundheitsversorgung im Raum Peine ergeben sich insbesondere auch Vorteile im Hinblick auf den Ersatzneubau des Klinikums (TOP Ö 14, Sitzung vom 24. April 2024). So findet insbesondere die Regelung zur Bauhandwerkersicherung gem. § 650f Abs. 1 bis 5 BGB keine Anwendung (§ 650f Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Die innere Organisation (hierzu auch Ziffer 3) wird durch die Zusammenfassung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats im Organ „Verwaltungsrat“ gestrafft und ermöglicht verkürzte Entscheidungswege.

Da die AöR Dienstherrenfähigkeit besitzen wird, ergeben sich für das Klinikum in personalrechtlicher Hinsicht in der Rechtsform der AöR neue Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Personalgewinnung. Wesentlicher Vorteil der AöR im Vergleich zur gGmbH ist die Option, dass der AöR hoheitliche Aufgaben, wie z.B. Aufträge des Gesundheitsamtes, übertragen werden könnten. Zudem ergeben sich Erleichterungen in der Zusammenarbeit mit dem Landkreis Peine aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der AöR. Auch genießt die öffentliche Rechtsform der AöR bei Kreditgebern in der Regel ein besseres Ansehen als die GmbH.

## 3. Innere Organisation der AöR

Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.



### 3.1 Vorstand

Der Vorstand leitet die AöR und übernimmt damit die Aufgabe, die aktuell die Geschäftsführung der GmbH ausübt. Hinsichtlich der Besetzung ist in der Satzung der Klinikum Peine AöR vorgesehen, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht, die vom Verwaltungsrat bestellt wird/werden.

Wie in der gGmbH auch, berichtet der Vorstand in regelmäßigen Abständen dem Verwaltungsrat.

### 3.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat vereint hinsichtlich seiner Funktion, der Besetzung und der Organisation im Wesentlichen die GmbH-Organe Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. In den Verwaltungsrat entsendet der Landkreis seine Vertreter/Vertreterinnen; er nimmt über sie Einfluss auf die Anstalt.

Der Verwaltungsrat setzt sich nach dem aktuellen Satzungsentwurf wie folgt zusammen:

- Landrat/Landrätin als Vorsitzender/Vorsitzende (alternativ kann mit dessen Zustimmung eine andere Person vom Kreistag gewählt werden)
- 8 weitere, vom Kreistag zu bestimmende Mitglieder
- 2 Beschäftigtenvertreter/-vertreterinnen

Die Einzelheiten zur Besetzung regelt die Satzung der AöR.

Für den Erlass von Satzungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sind die Verwaltungsratsmitglieder an die Beschlüsse des Kreistages gebunden (§ 145 Abs. 3 S. 4 NKomVG).

Mitbestimmungsrechtlich wird das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung mehr finden. Stattdessen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

Wesentliche Nachteile ergeben sich für die Belegschaft daraus nicht, weil Betriebsrat und Personalrat vergleichbare Aufgaben und Aufträge haben. Die Mitbestimmungsrechte und Mitwirkungsrechte sind grundsätzlich ähnlich ausgestaltet. Abweichende Regelungen gibt es bei den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates in den Bereichen der Betriebsorganisation und der Arbeitszeitregelungen.

Die Mitgliedschaft der AÖR im KAV Niedersachsen bleibt bestehen. Für alle Beschäftigten bleiben die tarifvertraglichen Regelungen erhalten. Ein Vorteil ergibt sich durch eine höhere Arbeitsplatzsicherheit aufgrund der fehlenden Insolvenzfähigkeit der AÖR. Wie bisher auch werden zwei Beschäftigte im Verwaltungsrat vertreten sein.

## 4. Sonstige Veränderungen bzw. Vor- und Nachteile der AöR im Vergleich zur GmbH

Im Übrigen ergeben sich – insbesondere in organisatorischer Hinsicht - im Vergleich zur bisherigen gGmbH keine Veränderungen.

Auch Risiken sind mit der Umwandlung grundsätzlich nicht verbunden, soweit die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung, auf der eine Reihe von Steuerbegünstigungen beruhen, erhalten bleibt und die Kommunalaufsicht für die AöR kein höheres Stammkapital fordert, als aktuell bei der gGmbH gebunden ist. Beide Themen werden im Vorfeld der Umwandlung abgestimmt: der Erhalt der Gemeinnützigkeit mit dem zuständigen Finanzamt (§ 60a Abgabenordnung) und die Höhe des Stammkapitals mit der Kommunalaufsicht (§ 152 NKomVG).



Aufgrund des in Ziffer 7. formulierten Beschlussvorschlags werden die Beschlüsse zur Umsetzung der Umwandlung erst wirksam, wenn das Finanzamt das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit formlos festgestellt und die Kommunalaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Umwandlung erhoben bzw. die Unbedenklichkeit der Umwandlung bestätigt hat.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der AöR gibt es für diese zwar grundsätzlich kein geordnetes Insolvenzverfahren (wie bei der GmbH), genauso wie bei der GmbH stellt sich dem Landkreis in einem solchen Fall aber die Frage, ob und wie er künftig seinen Auftrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (§ 1 NKHG) erfüllen will und ob er vor diesem Hintergrund die AöR untergehen lässt.

In der AöR ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

#### 5. Umsetzung der Umwandlung

Die Umwandlung erfolgt im Wege eines Formwechsels durch Gesamtrechtsnachfolge auf der Grundlage des § 141 Abs. 1 S. 4 NKomVG, d.h. es ändert sich lediglich das Rechtskleid des Klinikums. Eine Übertragung von Vermögensgegenständen o.ä. ist nicht erforderlich. Sämtliche Verträge bestehen unverändert fort.

Soweit für einige Verträge - insbesondere mit Banken - ggf. Sonderkündigungsrechte für den Fall der Umwandlung bestehen, finden im Vorfeld der Umwandlung Gespräche mit dem jeweiligen Vertragspartner statt.

Mit der Umwandlung selbst soll kein steuerlicher Aufwand verbunden sein; der Formwechsel erfolgt danach steuerneutral. Die vorläufige steuerliche Stellungnahme der KPMG ist als Anlage beigefügt. Die Stellungnahme ist mit der Einschränkung zu sehen, dass hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen aus dem Rechtsformwechsel keine verbindlichen Auskünfte beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden. Das steuerliche Risiko ergibt sich mit Ausnahme für die Grunderwerbsteuer aus der Stellungnahme. Sollte das zuständige Finanzamt Peine zu dem Ergebnis kommen, dass der Formwechsel Grunderwerbsteuer auslöst, beträgt die Steuerlast hieraus ca. 1.100.000,00 €. Allerdings schätzt die KPMG dieses Eintrittsrisiko mit unter 10% ein. Im Vergleich zu den Vorteilen des Rechtsformwechsels sind die steuerlichen Risiken als vertretbar anzusehen.

Die Bilanz der GmbH wird nach der Umwandlung fortgeführt; es bedarf hier keiner Eröffnungs- oder Schlussbilanzen.

Die Umwandlung ist zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim anzumelden.

#### **Ziele / Wirkungen**

Durch den Rechtsformwechsel sollen im Wesentlichen Mittel für die Baubürgschaft eingespart werden.

#### **Ressourceneinsatz**

Die Kosten für den Formwechsel trägt das Klinikum.

#### **Schlussfolgerung**

Der Formwechsel ist entsprechend zu beschließen.



**Anlage/n**

- 1 - Anlage 1\_Klinikum Peine\_Formwechsel\_steuerrechtl Einschätzung (öffentlich)
- 2 - Anlage 2\_Entwurf Formwechselbeschluss (öffentlich)
- 3 - Anlage 3\_Entwurf Satzung\_ Klinikum Peine (öffentlich)
- 4 - Anlage 4\_Anzeige AöR\_MS (öffentlich)

# Memo

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Heidestraße 58  
10557 Berlin  
T 030 2068-0  
F 030 2068-2000

An Klinikum Peine gGmbH (Herr Dr. Tenzer)

Von RA/StB Steffen Döring  
RA/StB Marcus Göbel

Datum 3. Juli 2025

Unser Zeichen KlinikumPeine\_03\_06\_Mdt\_Formwechsel

## **Darstellung der steuerlichen Konsequenzen eines Formwechsels der Klinikum Peine gGmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts**

### **1 Zusammenfassung**

Zivilrechtlich findet im Zuge des Formwechsels der Klinikum Peine gGmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts keine Vermögensübertragung statt; es ändert sich lediglich das Rechtskleid der Körperschaft.

Steuerlich kann der Formwechsel u. E. ohne eine Aufdeckung stiller Reserven und eine entsprechende ertragsteuerliche Belastung vollzogen werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass das Finanzamt den Sachverhalt im Rahmen der steuerlichen Veranlagung aufgreift und eine ertragsteuerliche Belastung im Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eintritt.

Gewinne im steuerbefreiten Bereich der Klinikum Peine gGmbH (insb. im Zweckbetrieb) sollten – mangels Ertragsteuerpflicht in diesen Bereichen – nicht zu einer Steuerlast führen. Dies gilt selbst dann, wenn auch in diesen Bereichen die Aufdeckung stiller Reserven unterstellt würde.

Um eine verlässliche Aussage zu den steuerlichen Folgen des Formwechsels zu erlangen, sollte ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Gebühren für die Bearbeitung und die Erteilung dieser Auskunft belaufen sich im „worst case“ auf 109.736 Euro. Bezieht man allein stille Reserven in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in die Kostenermittlung ein, würden sich die Gebühren auf ca. 4.616,00 Euro belaufen. Zulässig ist ein solcher Antrag nur dann, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt noch nicht verwirklicht wurde.

### **2 Feststellungen im Einzelnen**

#### **2.1 Rechtsgrundlagen und Wesen des Formwechsels**

Eine kommunale Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann gemäß § 141 Abs. 1 S. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt werden. Für diese Umwandlung gelten gemäß § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) über den Formwechsel entsprechend.

Ein Formwechsel führt zu einer Änderung der Rechtsform der umzuwandelnden Gesellschaft, ohne dass sich die Identität auf dem Weg zur umgewandelten Gesellschaft ändert. Der Rechtsträger bleibt bestehen

und nimmt lediglich ein neues „Rechtskleid“ an. Zivilrechtlich findet daher keine Rechts- oder Vermögenübertragung, also auch keine Teil- oder Gesamtrechtsnachfolge, statt. Sämtliche Vertragsbeziehungen bleiben bestehen.

## **2.2 Ertragsteuerliche Folgen des Formwechsels**

### *2.2.1 Aufdeckung stiller Reserven*

#### *Anwendbarkeit des Umwandlungssteuergesetzes*

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) erlaubt bestimmte Formen der Umwandlung, u. a. den Formwechsel, ohne eine Aufdeckung stiller Reserven und damit im Zweifel auch ohne eine ertragsteuerliche Belastung. Dabei gilt das UmwStG nur in den im UmwStG gesetzlich geregelten Fällen. Der Formwechsel einer gGmbH in eine AöR wird im UmwStG nicht explizit geregelt. Auch das NKomVG – das Regelungen zum Formwechsel von einer gGmbH in eine AöR enthält – weist auf das Umwandlungsgesetz (UmwG), nicht aber auf die Anwendung des UmwStG hin.

Eines solchen expliziten Verweises auf das UmwStG bedarf es u. E. aber auch nicht. Der Anwendungsbereich des UmwStG ist für den benannten Formwechsel auch ohne einen solchen Verweis eröffnet. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwStG gelten der Zweite bis Fünfte Teil des UmwStG auch für Umwandlungen, die durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen sind. § 141 NKomVG ist eine solche Landesnorm. Dort heißt es (§ 141 Abs. 1 Satz 4 NKomVG): „Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen die Kommune über die Anteile verfügt, können in kommunale Anstalten umgewandelt werden.“ Die hier in Rede stehende Umwandlung der Klinikum Peine gGmbH in eine AöR ist daher eine nach Landesgesetz (NKomVG) zugelassene Umwandlung. In einem solchen Fall sind die für die vergleichbare Umwandlungsart (hier Formwechsel) einschlägigen Bestimmungen des UmwStG anzuwenden (gemäß Tz. 01.11 Umwandlungssteuer-Erlass (UmwStE)).

Auch die Rechtsprechung unterstellt, dass der Anwendungsbereich des UmwStG über § 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwStG eröffnet ist, wenn es eine entsprechende (verweisende) Landesnorm (wie hier § 141 Abs. 1 Satz 6 NKomVG) gibt (BFH, Urteil vom 12. Januar 2011, Az. I R 112/09, Rz. 16). Deshalb können die steuerlichen Vergünstigungen des UmwStG bei einem Formwechsel von einer gGmbH in eine AöR im Land Niedersachsen grundsätzlich genutzt werden.

#### *Vergleich der Besteuerungskonzepte*

Im Anwendungsbereich des UmwStG hängen die steuerlichen Folgen des Formwechsels von einer Änderung des Besteuerungssystems ab. Eine solche Änderung tritt z. B. ein, wenn eine Personengesellschaft in eine Körperschaft oder eine Körperschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt wird. Diese Fälle werden wie fiktive Vermögensübertragungen behandelt (Tz. 00.02 UmwStE). Verändert sich die Besteuerungsstruktur nicht, z. B. bei einem Formwechsel einer Körperschaft in eine Körperschaft anderer Rechtsform, kommt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität auch steuerrechtlich zum Tragen. Dies hat zur Folge, dass mangels Rechts- oder Vermögensübertragung auch keine Steuerbelastungen eintreten sollen. Der formgewechselte Rechtsträger führt die Buchwerte des übertragenden Rechtsträgers unverändert fort. Stille Reserven werden grundsätzlich nicht aufgedeckt.

Im Einklang mit der Auffassung in der Kommentarliteratur zum NKomVG (Praxis der Kommunalverwaltung NKomVG, Stand Juli 2025, § 141 Rz. 17) ändert sich das Besteuerungskonzept

auch bei der hier in Rede stehenden Umwandlung der Klinikum Peine gGmbH in eine AöR jedenfalls im Grundsatz her nicht. Es wird lediglich eine Körperschaft privaten Rechts (GmbH) in eine Körperschaft öffentlichen Rechts umgewandelt.

#### *Besonderheit: Steuerbegünstigte Einrichtung*

Zu beachten ist allerdings, dass die Klinikum Peine gGmbH als steuerbegünstigter Rechtsträger agiert. Diese Funktion soll durch die AöR fortgesetzt werden. Diese Steuerbegünstigung führt grundsätzlich zu leicht abweichenden Strukturen zwischen den beiden Rechtsträgern.

Beide Rechtsträger kennen die steuerlichen Sphären ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Während diese Bereiche bei der gGmbH unmittelbar bei der gGmbH verortet werden, wird bei der AöR zur Abgrenzung des bei ihr möglichen Hoheitsbereichs steuerlich zusätzlich ein Betrieb gewerblicher Art begründet. Die vier steuerlichen Sphären sind bei der AöR „unterhalb“ der AöR und innerhalb dieses – dann gemeinnützigen – Betriebes gewerblicher Art zu verorten. Dieser Strukturunterschied zwischen den Rechtsträgern könnte für die Finanzverwaltung einen Ansatz bieten, eine Änderung des Steuerkonzepts durch die Beendigung der bisherigen Betätigung in der gGmbH und die Neugründung der vier steuerlichen Bereiche zu begründen.

Bei dieser Annahme einer Beendigung und Neugründung würde es zu einer Aufdeckung stiller Reserven in der gGmbH kommen. Allerdings würde die Aufdeckung stiller Reserven allein in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eine ertragsteuerliche Belastung i. H. v. 31,225 % (Körperschaftsteuer: 15 % zzgl. SolZ und Gewerbesteuer: 15,4 % bei Hebesatz 440 %) hervorrufen. Ein etwaiger Gewinn in den steuerbegünstigten Bereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) würde nicht zu einer ertragsteuerlichen Belastung führen.

Gegen eine solche Versteuerung spricht, dass nach dem Prinzip des § 13 Abs. 4 KStG bei Wirtschaftsgütern, die künftig der Förderung steuerbegünstigter Zwecke dienen, auf die Besteuerung stiller Reserven verzichtet wird. Was für den Beginn einer steuerbegünstigten Tätigkeit gilt, muss u. E. auch bei Fortführung einer steuerbegünstigten Tätigkeit gelten.

#### *2.2.2 Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) (Gemeinnützigkeit)*

Die Klinikum Peine gGmbH ist gemeinnützig und daher steuerbegünstigt.

Diese Steuerbegünstigung gilt auch nach dem Formwechsel in der Rechtsform der AöR fort, soweit die Satzung der Klinikum Peine AöR die satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne der §§ 51 ff. AO erfüllt. Der aktuelle Satzungsentwurf ist entsprechend gestaltet.

Um hier Rechtssicherheit erlangen zu können, stellt das zuständige Finanzamt im Wege des Verfahrens nach § 60a AO auf Antrag fest, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist beabsichtigt, diesen Antrag zu stellen. Eine Feststellung ist allerdings erst möglich, wenn die Satzung vom Rat wirksam beschlossen wurde. Im Vorfeld kann eine formlose Abstimmung der Satzung mit dem Finanzamt dergestalt erfolgen, dass das Finanzamt die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bestätigt. Diese Bestätigung sollte seitens der Klinikum Peine gGmbH unverzüglich veranlasst werden. Auf Grundlage dieser Bestätigung besteht (aus praktischer Sicht) Sicherheit, dass das Finanzamt auch die formelle Feststellung gemäß § 60a AO später ausstellen wird.

Die Beschlussvorlage für den Kreistag des Landkreises Peine sieht in Ziffer 7 Buchst. c vor, dass der Beschluss erst wirksam wird, wenn das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der

Gemeinnützigkeit der AöR formlos bestätigt werden. Dieses Vorgehen entspricht der best practice und sichert die Beteiligten zumindest faktisch ab. Der förmliche Antrag nach § 60a AO kann sodann nach Wirksamkeit des Formwechsels gestellt werden.

### **2.3 Exkurs 1: Grunderwerbsteuer**

Ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetz wird durch einen Formwechsel – gleich welcher Art – nicht ausgelöst, weil keine echte Vermögensübertragung stattfindet. Fiktive Vermögensübertragungen lösen in der Regel keine Grunderwerbsteuer aus.

Hintergrund ist, dass die Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes im Grundsatz an einen zivilrechtlichen Rechtsübergang anknüpfen, der beim Formwechsel gerade nicht eintritt (vgl. Roderburg, in: Scherer, Unternehmensnachfolge, 2020, § 43 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels, Rn. 7).

Speziell der Formwechsel einer gGmbH in eine AöR in Niedersachsen und die damit verbundenen grunderwerbsteuerlichen Folgen waren offensichtlich noch nicht Gegenstand einer tiefgreifenden Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur. Hidién (in: Hidién/Jürgens, Die Besteuerung der öffentlichen Hand, 2023, § 10, Rz. 154a) äußert sich allerdings zum Formwechsel einer AöR in eine Kapitalgesellschaft und damit dem im Vergleich zum geplanten Vorgehen entgegengesetzten Formwechsel. Hidién trifft allgemein die Aussage, dass „eine mit der Grundstücksübertragung verbundene Umwandlung in Gestalt eines Rechtsformwechsels gem. § 301 UmwG grundsätzlich nicht zur Grunderwerbsteuerbarkeit [führt]. Es fehlt dann an einem Rechtsträgerwechsel. Ein solcher Formwechsel ist möglich [...] von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Kapitalgesellschaften“ (so auch die Grundsteuererlasse der Länder zum Übergang von Grundstücken bei Umwandlungen, Einbringungen und anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, etwa Oberfinanzdirektion Hannover, 2. Mai 2000, S 4520-10-StH 563, Abschnitt A IV).

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass auch ein Formwechsel einer gGmbH in eine AöR nicht zu einer grunderwerbsteuerlichen Belastung führt.

### **2.4 Exkurs 2: Umsatzsteuer**

Der Formwechsel selbst stellt u. E. auch keine umsatzsteuerbare und ggf. umsatzsteuerpflichtige Leistung dar.

Bei der formwechselnden Umwandlung ändert sich lediglich die Rechtsform des Rechtsträgers, seine Identität bleibt bestehen. Damit fehlt die für die Umsatzsteuerbarkeit erforderliche Trennung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger. Der Unternehmer und sein Unternehmen sind identisch (kein Leistungsaustausch) (vgl. Erdbrügger, in: Wäger, UStG, 2024, § 1 UStG, Rz. 197; Hildenbrand/Gossert, in: Frotscher/Drüen, UmwStG, 2024, § 25 UmwStG, Rz. 64). Daher kann der Formwechsel selbst grundsätzlich keine unmittelbaren umsatzsteuerlichen Folgen auslösen.

Hinsichtlich der mit dem Formwechsel verbundenen Kosten ist festzuhalten, dass es sich um allgemeine Kosten des Unternehmens handelt, so dass die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer aus diesen Kosten von der Gesamttätigkeit des Unternehmens abhängt (vgl. Robisch, in: Bunjes, UStG, 2025, § 1 UStG, Rz. 71; Erdbrügger, ebenda, Rz. 198).

## **2.5 Exkurs 3: Grundsteuer**

Die Klinikum Peine gGmbH ist eine gemeinnützige Körperschaft. Hinsichtlich ihres Grundbesitzes, der für gemeinnützige Zwecke genutzt wird (Krankenhauszweckbetrieb), ist die Klinikum Peine gGmbH deshalb von der Grundsteuer befreit (§ 3 Nr. 3 Buchst. b UStG).

Auch nach dem Formwechsel besteht eine Grundsteuerbefreiung in entsprechendem Umfang. Wird Grundbesitz für hoheitliche Tätigkeiten genutzt (für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch), ist die Nutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 GrStG von der Grundsteuer befreit. Begründet die AöR einen steuerbegünstigten BgA (dies wird u. E. vermutlich mit der gesamten Krankenhaustätigkeit der Fall sein), ist der dafür verwendete Grundbesitz jedenfalls dann von der Grundsteuer befreit, wenn er unmittelbar für gemeinnützige Zwecke genutzt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a GrStG). Die Verwendung von Grundbesitz für Tätigkeiten, die einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, führt wie bisher regelmäßig zu einer grundsteuerlichen Belastung.

## **2.6 Risikoabwägung**

### **2.6.1 Kosten einer verbindlichen Auskunft**

Absolute Rechtssicherheit im Hinblick auf die Steuerneutralität des Formwechsels der Klinikum Peine gGmbH in eine AöR bzw. die Steuerbegünstigung des aus der Aufdeckung resultierenden Übernahmegewinns (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) kann nur durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes (§ 89 Abs. 2 AO) erreicht werden. Auf einen entsprechenden Antrag hin würde die Frage, ob der beabsichtigte Formwechsel steuerneutral oder ein entstehender Übernahmegewinn steuerbegünstigt ist, vom zuständigen Finanzamt verbindlich beantwortet werden.

Der Antrag kann nur gestellt werden, solange das Vorhaben noch nicht umgesetzt ist, d. h. im vorliegenden Fall kein wirksamer Ratsbeschluss vorliegt oder aber der Ratsbeschluss unter einer entsprechenden Bedingung steht. Antragsteller ist der Steuerpflichtige, dessen künftige Besteuerung Gegenstand der verbindlichen Auskunft sein soll; also die Klinikum Peine gGmbH.

Für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft wird gemäß § 89 Abs. 3 AO eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dabei gemäß § 89 Abs. 4 S. 1 AO nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Der Gegenstandswert richtet sich nach dem gestellten Antrag und den sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen. Abzustellen ist dabei auf die Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde (BFH, Urteil vom 22. April 2015, Az. IV R 13/12).

Anschließend wird die Gebühr in entsprechender Anwendung des § 34 Gerichtskostengesetz mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben (§ 89 Abs. 5 AO).

Im vorliegenden Fall wäre der Gegenstandswert also die Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der sich ergeben würde, wenn im Zuge des Formwechsels stille Reserven aufgedeckt würden und damit ein Übernahmegewinn im Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entstünde (s. u.) und dem Steuerbetrag, der sich ergeben würde, wenn der Formwechsel steuerneutral erfolgt oder ein Übernahmegewinn lediglich im steuerbegünstigten Bereich der gGmbH anfallen würde (0 Euro).

Die stillen Reserven können im Falle des Klinikums Peine entweder

- a) im Anlagevermögen oder aber
- b) in einem Firmen- und Geschäftswert

gesehen werden. Dabei kann es beim Klinikum Peine gGmbH allerdings nur durch die Aufdeckung stiller Reserven im Bereich der bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Klinikum Peine gGmbH zu einer Steuerlast kommen. In den steuerbegünstigten Bereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb) bliebe die Aufdeckung stiller Reserven ohne eine ertragsteuerliche Belastung.

Aufgrund dessen haben wir eine Übersicht über die im Klinikum Peine gGmbH geführten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe erhalten. Die uns am 2. Juni 2025 übermittelte Übersicht zeigt, dass mit stillen Reserven im Wesentlichen im Jahr 2011 erworbenen „**Dialysezentrum 204/10/7**“ zu rechnen ist. Das Dialysezentrum hat aktuell einen Restbuchwert i. H. v. ca. 500.000 Euro. Die kumulierte Abschreibung wurde auf 416.000 Euro beziffert. Hieraus ergeben sich Anschaffungskosten i. H. v. 916.000 Euro. Eine Ermittlung des Verkehrswerts des Gebäudes haben wir nicht vorgenommen. Aus Gründen der Vorsicht gehen wir jedoch pauschal und aus Gründen der Vorsicht davon aus, dass das Gebäude heute einen 2,5-fach über den Anschaffungs-/Herstellungskosten liegenden Wert i. H. v. 2.500.000 Euro aufweist. Aufgrund dieser sehr groben Schätzung sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dem dieses Gebäude zugerechnet wird, stille Reserven i. H. v. ca. 2,0 Mio. Euro zuzuweisen. Die uns ebenfalls benannte **Kinderkrippe** hat aktuell einen Wert i. H. v. ca. 15.200 Euro. Die Anschaffungskosten betragen ca. 42.000 Euro. Hierfür rechnen wir pauschal ebenfalls mit einer stillen Reserve i. H. v. ca. 50.000 Euro.

Insgesamt gehen wir aufgrund einer risikoorientierten und sehr groben Schätzung von stillen Reserven in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. H. v. 2.55 Mio. Euro aus.

Diese stillen Reserven wären – soweit der daraus resultierende Übernahmegewinn nicht im steuerbegünstigten Bereich anfällt – mit einem Steuersatz von 31,225 % (Körperschaftsteuer zzgl. SolZ und Gewerbesteuer) zu versteuern. Daraus ergäbe sich eine Steuerlast bzw. ein Gegenstandswert i. H. v. 796.237,50 Euro (2.550.000 Euro x 31,225 %).

Die Gebühr für eine verbindliche Auskunft würde gemäß § 89 AO folglich 4.616,00 Euro betragen.

#### *Maßgeblicher Wert für das Finanzamt*

Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in dem Antrag auf verbindliche Auskunft darzulegen (§ 89 Abs. 4 S. 2 AO). Insoweit könnte in dem Antrag zunächst auf den (günstigeren) Gegenstandswert abgestellt werden, der sich aus der Besteuerung der stillen Reserven im Anlagevermögen ergibt. Das Finanzamt ist allerdings an die Darlegung nicht gebunden, wenn sie zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Aufgrund der erheblichen Differenz, die sich bei Heranziehung der unterschiedlichen stillen Reserven (Anlagevermögen oder Firmen-/Geschäftswert) ergibt, bestünde demnach das Risiko, dass das Finanzamt die Ermittlung des Gegenstandswert auf Grundlage der stillen Reserven im Anlagevermögen des Klinikums nicht anerkennt. Zwar beträgt die Höchstgebühr für eine verbindliche Auskunft 109.736 Euro, deren Verwirklichung halten wir jedoch für sehr unwahrscheinlich.

### 3 Disclaimer

Dieses Arbeitsergebnis wurde nur im Zusammenhang mit den von uns erbrachten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem geplanten Formwechsel der Klinikum Peine gGmbH erstellt und ist daher nicht für andere Zwecke geeignet.

Die in diesem Arbeitsergebnis enthaltenen Informationen basieren auf Quellen, von deren Verlässlichkeit KPMG ausgeht. Eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernimmt KPMG jedoch nicht.

Das Arbeitsergebnis entspricht dem Rechtsstand des Unterschriftsdatums. Es gibt die aufgrund des geltenden Rechts einschließlich der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung gewonnene Rechtsauffassung von KPMG im vorliegenden Fall wieder. Das Arbeitsergebnis sollte allerdings nicht als Garantie für ein bestimmtes steuerliches Ergebnis verstanden werden. Die Finanzbehörden und Finanzgerichte sind bei ihrer Rechtsanwendung autonom.

Die Rechtslage kann sich – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – ändern. Dies gilt auch für die Auffassungen von Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es wird keine Verpflichtung übernommen, das Arbeitsergebnis nach dem Unterschriftsdatum zu überarbeiten oder die weitere Rechtsentwicklung in anderer Weise zu verfolgen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Klinikum Peine gGmbH erbracht haben, liegt die Auftragsvereinbarung vom 25./26.10.2021 inkl. der Modifikation vom 23.12.2022 einschließlich einer Regelung zur Beschränkung unserer Haftung auf € 5 Mio. für Fahrlässigkeit zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die vorstehende Regelung zur Beschränkung unserer Haftung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

**[notarielle Eingangsformel]**

**I.**

**Vorbemerkung**

Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Peine gGmbH („**Gesellschaft**“) ist der Landkreis Peine. Landrat des Landkreis Peine ist Herr Henning Heiß. Das Stammkapital der Klinikum Peine gGmbH beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.

**II.**

**Gesellschafterversammlung**

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der Gesellschafter der Gesellschaft, der Landkreis Peine, hiermit eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Klinikum Peine gGmbH wird auf Grundlage des § 141 Abs. 1 S. 4 und S. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) im Wege des Formwechsels in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Sie tritt im Rechtsverkehr unter dem Namen „Klinikum Peine AöR“ auf und hat ihren Sitz in Peine.
2. Alleiniger Träger der Klinikum Peine AöR ist der Landkreis Peine. Das Stammkapital des formwechselnden Rechtsträgers, dass allein durch die von dem Landkreis Peine gehaltenen 500.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von EUR 1,00 verkörpert wird, wird zum Stammkapital der Klinikum Peine AöR. Besondere Rechte bestehen nicht und werden nicht gewährt.
3. Ein Umwandlungsbericht ist gemäß § 192 Abs. 2 S. 1 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG nicht erforderlich, da der Landkreis Peine alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist.
4. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG nicht erforderlich, da der Landkreis Peine alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist.
5. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Peine als Träger und der Klinikum Peine AöR gelten die in der Satzung der Klinikum Peine AöR und die gesetzlichen Vorschriften. Dem als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf – einschließlich ggf. auf Hinweis des Finanzamtes oder der Kommunalaufsicht (im Rahmen der Prüfung nach § 152 NKomVG) oder aus sonstigen Gründen erforderlich werdender redaktioneller Änderungen – wird zugestimmt.
6. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft endet mit Wirksamwerden des Formwechsels ihre Amtsstellung, da keine Amtskontinuität besteht.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats der Klinikum Peine AÖR bestellt der Landkreis Peine folgende Personen:

- [...]

Die künftigen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden nach Wirksamkeit des Formwechsels durch Wahl gemäß den Satzungsregelungen bestimmt.

7. Zu den Rechtsfolgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen: Die bei der Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der Klinikum Peine AÖR unverändert fortgeführt. Der Formwechsel führt nicht zu einem Wechsel der Person des Arbeitgebers und somit nicht zu einem Betriebsübergang. Die bestehende Tarifbindung sowie die betriebliche Altersversorgung werden daher durch den Formwechsel nicht berührt.

Der Vorstand der Klinikum Peine AÖR leitet die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts und ist zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen.

Durch den Formwechsel gelangt die Klinikum Peine AÖR in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG). Der bisherige Betriebsrat verliert sein Amt (vgl. § 130 BetrVG). Für die Arbeitnehmer der Klinikum Peine AÖR ist ein Personalrat nach den Regelungen des NPersVG zu wählen. Bisherige Betriebsvereinbarungen entfalten bei der Klinikum Peine AÖR keine kollektivrechtliche Wirkung mehr.

Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

8. Dem Betriebsrat der Gesellschaft wurde der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG am [...] zugeleitet. Eine entsprechende Empfangsbestätigung ist erteilt worden und liegt diesem Beschluss als **Anlage 2** bei.
9. Auf das Recht der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den Umwandlungsbeschluss wird verzichtet.
10. Soweit zu diesem Beschluss Zustimmungen **der/ des** Beteiligten erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.
11. Der Kreistag des Landkreises Peine hat dem Formwechsel in der Sitzung vom **XXX** zugestimmt.
12. Der Kommunalaufsicht wurde der Beschluss des Kreistages vom **XXXX** zum Formwechsel der Gesellschaft am [...] angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat innerhalb der sechs-Wochen-Frist des § 152 Abs. 1 S. 3 NKomVG keine Einwände gegen den Formwechsel erhoben bzw. die sechs-

Wochen-Frist nicht verlängert (§ 152 Abs. 1 S. 4 NKomVG) bzw. vor Ablauf der sechs-Wochen-Frist oder nach Verlängerung der Frist die Unbedenklichkeit der Umwandlung bestätigt.

13. Das zuständige Ministerium hat die Feststellung des Trägerwechsels durch Änderung des Bescheides nach § 8 Abs. 1 S. 3 KHG formlos in Aussicht gestellt (§ 7 Abs. 2 S. 2 NKHG).

14. Das zuständige Finanzamt hat das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der AöR formlos bestätigt. Ein formeller Antrag nach § 60a AO wird nach Wirksamwerden des Formwechsels gestellt.

15. Die Kosten für die notarielle Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister sowie die Berichtigung der Grundbücher trägt die Gesellschaft.

16. Alle mit dem Rechtsformwechsel zusammenhängenden nötigen Schritte sind zu veranlassen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

### **III. Vollmachten**

[vom Notar auszufüllen]

### **IV. Kosten**

Alle mit diesem Formwechselbeschluss und seiner Durchführung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Klinikum Peine gGmbH bzw. AöR.

### **V. Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Fotokopien:

- die Gesellschaft
- der Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
- das Finanzamt Peine - Körperschaftssteuerstelle und Grunderwerbsteuerstelle -

### **VI. Grundbesitz und Beteiligungen**

Die Gesellschaft ist Eigentümerin bzw. Miteigentümerin nachfolgender Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte:

[...]

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin nachfolgender Gesellschaft:

2. Entwurf – Formwechselbeschluss Klinikum Peine gGmbH – Stand 21.05.2025

GDEKK GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Köln unter HRB 98526

Die Anlage 2 wurde anerkannt. Die vorstehende Niederschrift und die Anlage 1 wurde **den / dem** Erschienenen vom Notar vorgelesen, von **ihnen / ihm** genehmigt und von **ihnen / ihm** und dem Notar eigenhändig unterschrieben.

**SATZUNG**

der

**Klinikum Peine AöR**

ENTWURF

## Inhaltsverzeichnis



ENTWURF

## **Satzung der Klinikum Peine AÖR**

Auf Grundlage der §§ 10 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29 Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Kreistag des Landkreises Peine in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Klinikum Peine ist eine Einrichtung des Landkreises Peine in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird durch Umwandlung der bestehenden Klinikum Peine gGmbH nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Peine von [...] im Wege des Formwechsels errichtet.
- (2) Die Vertretung des Landkreises Peine überträgt der kommunalen Anstalt die Aufgabe der Krankenhausversorgung für die Bevölkerung des Landkreises Peine gemäß § 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.
- (3) Die kommunale Anstalt führt den Namen Klinikum Peine mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet Klinikum Peine AÖR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Peine.
- (5) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend).
- (6) Der Landkreis Peine als Träger der Anstalt unterstützt die Anstalt nach Maßgabe des § 144 NKomVG.

### **§ 2**

#### **Zweck der kommunalen Anstalt**

- (1) Zweck der Anstalt ist die Förderung
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
  - der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), sowie
  - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben und die Errichtung und den Betrieb eines Hospizes.
- (3) Auch ist Zweck der Anstalt die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreuung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.

- (4) Die Anstalt darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Der Kreistag des Landkreises Peine kann der Anstalt nach § 143 NKomVG unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die Anstalt ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Peine als Anstaltsträger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Anstalt.
- (4) Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt dem Landkreis Peine zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises.

### **§ 4**

#### **Kompetenzen der kommunalen Anstalt**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Kreistages des Landkreises Peine Satzungen für die gemäß § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- (2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit nach § 146 NKomVG. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche Arbeitnehmer.
- (3) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihrem Träger, dem Landkreis Peine, dessen Einrichtungen und Gesellschaften werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen, und sind angemessen zu vergüten.

### **§ 5**

#### **Organe der Anstalt**

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
  - a. der Vorstand (§ 6)
  - b. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind entsprechend § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Berichtspflichten bestehen. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte des Landkreises Peine nach § 150 NKomVG.

- (3) § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann der Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (6) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt für Prokuristen.
- (8) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, bestellt der Verwaltungsrat neben dem Vorstand einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes als Stellvertreter. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorstands kann der Stellvertreter die Anstalt vertreten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Verwaltungsrat eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (10) Der Vorstand trifft die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, welche regelmäßig und darüber hinaus bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Besteht bei dieser Abstimmung erneut Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig zwei Stimmen; abweichende Regelungen können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (11) Dem Vorstand obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern oder zu erreichen.
- (12) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. § 90 Aktiengesetz gilt entsprechend, sofern §§ 2, 11 Abs. 3 KomAnstVO keine strengere Berichtspflicht vorsieht.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landkreis Peine alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offen zu legen (§ 150 NKomVG).
- (14) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

## § 7

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht wie folgt aus insgesamt ~~11~~ Mitgliedern:
  - a) dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Peine als Verwaltungsratsvorsitzende(n),

- b) [8...] vom Landkreis Peine entsendete stimmberechtigte Personen, wobei fünf dieser Personen Angehörige des Kreistages sein müssen,
- c) sowie [2...] weitere bei der Anstalt beschäftigte stimmberechtigte Personen (§ 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 NKomVG).

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach den vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 145 Abs. 6 NKomVG. Der/Die Vorsitzende bestimmt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG nicht Gebrauch gemacht, kann der/die Landrat/Landrätin sich in Sitzungen des Verwaltungsrates durch einen/eine von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten Vertreter(in) vertreten lassen; die Rechte des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bleiben davon unberührt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Kreistag des Landkreises Peine für die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 145 NKomVG ist zu beachten. Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, ist der Hauptverwaltungsbeamte normales Mitglied des Verwaltungsrates; in diesem Fall sind nur sieben weitere Mitglieder gemäß Absatz 1 zu bestellen. Erneute Bestellung der Mitglieder ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Wahl der Vertreter/innen der Beschäftigten erfolgt nach § 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 i.V.m. den anwendbaren Vorschriften des NPersVG sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbindung (WO-EwZ).
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten einen Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung deren Höhe der Kreistag des Landkreises Peine durch Beschluss festsetzt.
- (8) Für die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gelten gemäß § 145 Absatz 8 NKomVG, § 138 Absatz 6 und 7 NKomVG entsprechend.
- (9) Hat die Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, hat diese ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und ggf. seiner Ausschüsse. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag, so hat der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2),

- b) Die Festlegung von öffentlich-rechtlichen Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der Anstalt,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Bestellung der/ des Abschlussprüfers/ -in, soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine die Prüfung vornimmt,
  - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb, Veräußerung und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen,
  - f) Geltendmachung von Ansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand,
  - g) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan sowie eventuell notwendige Änderungen,
  - h) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, und
  - k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Im Falle einer Geschäftsverteilung ist § 15 Satz 2 KomAnstVO zu beachten,
  - l) die Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren
  - m) die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Organe in Tochtergesellschaften der Anstalt,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates im Rahmen des § 145 Absatz 3 Satz 4 NKomVG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine.
- (4) Der Vorstand bedarf außer in den gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Maßnahmen:
- a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
  - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
  - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - d) der Ernennung von Beamten sowie weiteren beamtenrechtlichen Entscheidungen nach § 6 Absatz 14;
  - e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; und
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte. Die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans; die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans (vgl. § 8 Absatz 2 lit. g) ist.

Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Kreistages des Landkreis Peine in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und e).

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den / die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder eines Vorstands ist der Verwaltungsrat einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in ihr ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, über andere Beschlussgegenstände als die in der beschlussunfähigen Verwaltungsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.
- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden erforderlich und genügend.
- (8) Durch den Verwaltungsratsbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Verwaltungsrats zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (2) Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat bis zum 30. September eines jeden Jahres nach den Maßgaben der KomAnstVO einen Wirtschaftsplan vor.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn
  - a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
  - b) die Aufnahme von Krediten über den im Vermögensplan festgelegten Höchstbetrag hinaus erforderlich wird.
- (4) Der Landkreis Peine hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen beziehungsweise Dritte damit zu beauftragen.

## **§ 11**

### **Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sowie die sie ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über kommunale Anstalten sind anzuwenden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten sowie dem Landkreis Peine vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese dem Landkreis Peine unverzüglich mitzuteilen. Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss des Landkreises zu einem konsolidierten Gesamtabschluss sind dem Landkreis Peine alle für den zu konsolidierenden Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. Der Abbau von Verlusten erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomAnstVO. Als Kapitalrücklage sind die zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Kapitalrücklagen und Zuzahlungen, die der Träger der Anstalt ins Eigenkapital leistet, auszuweisen. Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Wirtschaftsjahr oder in einem früheren Wirtschaftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

#### **§ 12**

#### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13**

#### **Bekanntmachung**

Die Anstalt nimmt die ortsüblichen Bekanntmachungen so vor, wie der Landkreis Peine seine ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen hat.

#### **§ 14**

#### **Auflösung**

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises Peine.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Der Formwechsel der Klinikum Peine gGmbH in die Klinikum Peine AöR wird mit Eintragung der Anstalt im Handelsregister wirksam. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Klinikum Peine gGmbH · Virchowstraße 8h · 31226 Peine

Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

**Geschäftsführung**  
**Dr. Dirk Tenzer**

Telefon: 05171 93-1008

Telefax: 05171 93-1036

E-Mail:

[dirk.tenzer@klinikum-peine.de](mailto:dirk.tenzer@klinikum-peine.de)

## Anzeige Trägerwechsel durch Rechtsformwechsel/Umwandlung

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 21.08.2025

Sehr geehrte Frau Tönnigs,

die Klinikum Peine gGmbH als Träger des Krankenhauses Klinikum Peine hat seit dem 01.07.2024 als alleinigen Gesellschafter den Landkreis Peine und ist damit vollständig in kommunaler Hand. Das Klinikum Peine ist Plankrankenhaus im Land Niedersachsen.

Der Gesellschafter plant die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt öffentlichen Rechts durch Umwandlung der GmbH in eine AÖR nach §141 (1) NKomVG. Die Umwandlung soll zum 01.01.2026 erfolgen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert beim Landkreis Peine. Die Umwandlung unterliegt als Formwechsel nach §141 (1) Satz 6 NKomVG dem Umwandlungsgesetz §1 (1) No.4.

Nach §3 No.6 NKHG sind Umwandlungen nach dem §1 (1) No.4 UmwG grundsätzlich nicht als Trägerwechsel zu werten und unterliegen damit nicht der Anzeigepflicht nach §31 (1) No.3 NKHG. Um Missverständnisse zu vermeiden zeige ich hiermit die geplante Umwandlung dennoch vorsorglich an.

Wir gehen auch nach der Umwandlung von einer unveränderten Aufnahme in den Krankenhausplan aus. Sollten aus dieser aus Ihrer Sicht Gründe entgegenstehen, bitten wir um entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Tenzer  
Geschäftsführer

### Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover

Klinikum Peine gGmbH  
Sitz der Gesellschaft: Peine  
Geschäftsführer: Dr. Dirk Tenzer

Handelsregisterblatt Hildesheim HRB 207104  
Telefon: 05171 93-0 Fax: 05171 93-1119  
[verwaltung@klinikum-peine.de](mailto:verwaltung@klinikum-peine.de)  
[www.klinikum-peine.de](http://www.klinikum-peine.de)

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN DE19 2595 0130 0075 0029 80  
BIC NOLADE21HIK  
UST.-IdNr.: DE115125848

Institutskennzeichen: 260 310 642  
Klinikum Peine gGmbH  
Virchowstraße 8h, 31226 Peine  
Steuer-Nr. 38/202/01302